

## Stellungnahme der Gemeinde Heusweiler zum Entwurf des LEP Saarland 2030

### 1 Freiraumstruktur

*Vorranggebiet: Zielcharakter, Abwägung nicht möglich, Ausnahme nur über Zielabweichungsverfahren*

*Vorbehaltsgebiet: Grundsatzcharakter, besonderes Gewicht bei der Abwägung*

*regionaler Grünzug: von raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten, Bestandsschutz*

- Planwerk – kleiner Maßstab, Darstellung sehr ungenau, nach Rückfrage: extra so gemacht, um nicht zu viele Ausnahmen zu bewirken
- Überblick Änderungen (siehe Pläne):
  - Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) – gibt es nicht mehr im Gemeindegebiet, weggefallen an der A1 Lummerschied – Uchtelfangen
  - Vorranggebiete für Naturschutz (VN) und Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) - Vorranggebiete für Naturschutz sind unverändert zum alten LEP, Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (als Ergänzung für Vorranggebiete für Naturschutz) statt früher Freiraumschutz: Flächen stark verkleinert; Flächen bei Wahlschied (FFH), Fröhner Wald, westlich von Obersalbach-Kurhof (nördlich Ziegelberg)
  - Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) – teilweise kleiner geworden, u.a. Abstand zur Autobahn; Etliche Bereiche weggefallen, folgende Bereiche hinzugekommen: Eiweiler – östlich Großwald hier Widerspruch, weil auch Waldfläche überplant; geplantes Gewerbegebiet Käsenerdell widerspricht dem VL; kleiner Bereich Obersalbach-Kurhof Pfaffenacker westlich von Kallenborn – i.O.; ausnahmsweise Zulässigkeit Agri-PV
  - Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) – kleiner Bereich Obersalbach-Kurhof Grenzbereich zu Schwarzenholz unverändert zum „alten“ LEP Umwelt
  - Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (VBH) – VH basieren auf den HQ100-Bereichen der Hochwassergefahrenkarten sowie aus den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Die hinter den Hochwasserschutzanlagen geschützten Gebiete, die in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, zählen nicht zu den Vorranggebieten, sondern zu den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz. Unverzüglich müssen die faktischen Überschwemmungsgebiete aus den Hochwassergefahrenkarten (HQ100-Bereiche) förmlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.
  - Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) – gibt es nicht im Gemeindegebiet
  - Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (VBR) – gibt es nicht im Gemeindegebiet

- Regionaler Grünzug: neu, im alten LEP nicht vorhanden; großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem (Umweltausgleichsfunktion): bei Holz – Fröhner Wald, aber größer als bei frühzeitiger Beteiligung, in LW-Flächen hinein, Bestandsschutz der vorhandenen Nutzungen, aber trotzdem Widerspruch; bei Obersalbach-Kurhof und Niedersalbach Lohberg, Schmittenberg;

## 2 Siedlungsstruktur

- Ortsteil Heusweiler: zentraler Ort – Grundzentrum - geblieben
- Siedlungsachse 2. Ordnung - geblieben
- Randzone Verdichtungsraum (Ordnungsraum): gilt für gesamte Gemeinde
- Bedarfsnachweis für Wohnbedarf (neue Bedarfsermittlung)
  - **Landesplanung** gibt Wert für Gemeinde für 15 Jahre vor (liegt noch nicht vor) – Berechnung unklar, wann erfolgt Bekanntgabe? Gilt er dann für die nächsten 15 Jahre oder wird er immer angepasst?
  - **Aufgabe Gemeinde:** Wohnbauflächenpotenzialermittlung für die gesamte Gemeinde differenziert nach Gemeindeteilen (Auftragsvergabe an Büro)
  - **Aufgabe Gemeinde:** Mobilisierungsstrategie muss erstellt werden inklusive schriftliche Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern der Baulücken (Kurzfragebogen bzgl. Vermarktungsinteresse) – Aufwand? Praxis ? Datenschutz ? Aufgabe Makler?; Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen?
  - Gemeinsame Abst. + abschließende Festlegung **durch Gemeinde, MUKMAV, Landesplanung** – Zeitachse ? Müssen ja alle Kommunen mit MUKMAV und Landesplanung abstimmen? Was passiert in der Übergangsphase mit Projekten?
- > Etabliertes System durch mehrstufige Bedarfsermittlung ersetzt > Neue Methode unklar und nicht nachvollziehbar
- > Kein festgelegter Standard und fehlende Regelungstiefe > Intransparenter Abstimmungsprozess
- > Sehr viele Unklarheiten bzgl. Vorgehensweise und zeitlichem Ablauf
- > Zeitintensiver Ermittlungsprozess verzögert BLP-Verfahren (fehlende Übergangsfristen)

## 3 Großflächiger Einzelhandel

- Liste zentrenrelevante Einzelhandelssortimente (nicht abschließend) gilt, wenn kein Einzelhandelskonzept vorliegt
  - Gilt das Einzelhandelsgutachten RVSB (sehr allgemein?)
- Ansiedlung / Erweiterung / Änderung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen auf Grundlage von Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen (Inhalt siehe LEP)

## **I. Agri-PV und Vorranggebiete Landwirtschaft im Entwurf des LEP**

Die Neuaufstellung des saarländischen LEP sieht unter Ziel (Z 49) vor, dass Anlagen der Agri-Photovoltaik ausnahmsweise mit den Zielen der Vorranggebiete Landwirtschaft vereinbar sind, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Es handelt sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, welche eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ist, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.
2. Die Bodenqualität dieser Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr als mittelmäßig, d.h. die Bodenpunkte im Durchschnitt der Fläche liegen nicht über 49.
3. Der Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage wird abgesichert und die anschließende landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche kann wiederaufgenommen werden.
4. Notwendige flächenhafte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des B-Plans umgesetzt.

## **II. Unsere Bewertung der im LEP genannten Voraussetzungen für Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten**

Zu Punkt 1)

Die dem LEP zugrundeliegende Definition orientiert sich an der GAP-Direktzahlungsverordnung vom 24.01.2022 (vgl. § 12, Abs. 4, Nr. 6 und Abs. 5). Der Fokus wird hier auf

- den max. Flächenverlust von 15 % (unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434)

sowie auf die Bedingung gesetzt, dass



- zwischen bzw. unter den Modulen weiterhin eine Bewirtschaftung der Fläche mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten möglich bleibt/ist.

Für eine rechtssichere Ausgestaltung der Anlagenkonzepte bestehen auf Grund des frühen Entwicklungsstandes der Agri-PV leider immer noch große Unsicherheiten für Investoren und Betreiber. Für eine eindeutigere, technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohafter Agri-PV-Anlagen (vgl. Abbildung 1) zu ermöglichen und für rechtsklaren Vollzug sorgen kann, schlagen wir daher zusätzlich vor, ergänzende Positivkriterien festzulegen, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen.

Dies könnte – mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen – dann der Fall sein, wenn

- mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z.B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, aber in jedem Fall einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte ein hohes Maß an Rechtsklarheit bieten.

	Echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	„Pseudo-Agri-PV“ mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 <p>Hochaufgeständerter Zweiachs-Tracker (&gt; 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit</p>	 <p>Auf lediglich 2,1 m (DIN SPEC Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage</p>



**Abb. 1:** „Echte“ Agri-PV vs. „Pseudo“ Agri-PV

Zu Punkt 2)

Echte Agri-Photovoltaik ist eine Technologie, die grundsätzlich für die Doppelnutzung auf landwirtschaftlich hochwertigen Böden, d.h. auf Böden mit einer sehr hohen Bodenpunktzahl entwickelt wurde. Dies geht auch aus der Begründung zu den Zielen und Grundsätzen der Vorranggebiete Landwirtschaft hervor: So können bei Agri-PV-Anlagen die Ackerflächen intensiv bewirtschaftet sowie auch extensiv beweidet werden. Damit steigert Agri-Photovoltaik die Flächeneffizienz und ermöglicht, PV-Leistung auszubauen bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen.

Grundsätzlich sind wir daher für eine Öffnung der landwirtschaftlichen Vorranggebieten mit Böden, die eine Bodenpunktzahl von mehr als 49 Punkten.

Zu Punkt 3)

Der Rückbau des vertikal-bifazialen Systems ist aufgrund des verhältnismäßig geringen Materialaufwands sowie durch die Rammung der Pfosten bedingten, ausbleibenden Betonierung relativ einfach umzusetzen. Daher befürwortet die Next2Sun Gruppe diese Regelung.

Zu Punkt 4)

Für die Agri-Photovoltaikanlagen sind flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen in die PV-Fläche bzw. das direkte Umfeld zu integrieren. Grundsätzlich ergibt sich hier zum einen für den Naturschutz das Problem, dass das Suchen hochwertiger Ausgleichsflächen erschwert bis unmöglich wird. Für den Projektierer von Agri-PV-Anlagen bedeutet dies hingegen, dass der B-Plan umfangreicher und weitläufiger von der beplanten Fläche erschlossen werden muss. Es muss hier mit einem

erhöhten und erschwerten Genehmigungsaufwand gerechnet werden. Zeit- und Kostenaufwand steigen signifikant. Zudem ist es fraglich, ob ein funktionaler Ausgleich für die entsprechenden anspruchsvollen Zielarten (z.B. Bodenbrüter) überhaupt fachlich im Geltungsbereichsgebiet möglich ist. In der Konsequenz würden u.U. so in der Praxis deutlich weniger Agri-PV-Anlagen errichtet werden.

Bezugnehmend auf die Formulierung hierzu in der Begründung zu den Vorranggebieten Landwirtschaft auf S. 94 schlagen wir daher vor, Punkt 4 um den letzten Satz in der Begründung zu ergänzen:

*4. Notwendige flächenhafte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des B-Plans umgesetzt. Darüber hinaus gehende Ausgleichserfordernisse und Maßnahmen des Artenschutzes sind auch außerhalb der Fläche möglich, so beispielsweise für Offenlandbrüter.*